

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende vier Gründe gestützt:

1. Erster Klagegrund: Die Beklagte habe Art. 107 Abs. 2 Buchst. b AEUV falsch angewandt und offensichtliche Beurteilungsfehler bei ihrer Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Beihilfe im Hinblick auf die durch die COVID-19-Krise entstandenen Schäden begangen.
2. Zweiter Klagegrund: Die Beklagte habe gegen besondere Vorschriften des AEUV und die allgemeinen Grundsätze des Unionsrechts verstoßen, die für die Liberalisierung des Luftverkehrs in der Union seit Ende der 1980er Jahre wesentlich gewesen seien (zB das Diskriminierungsverbot, der freie Dienstleistungsverkehr, der durch die Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 ^(?) auf den Luftverkehr Anwendung finde, und die Niederlassungsfreiheit).
3. Dritter Klagegrund: Die Beklagte habe trotz ernster Schwierigkeiten kein förmliches Prüfverfahren eröffnet und die Verfahrensrechte der Klägerin verletzt.
4. Vierter Klagegrund: Die Beklagte habe ihre Begründungspflicht verletzt.

⁽¹⁾ ABl. 2021, C 94, S. 1.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft (Neufassung) (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. 2008, L 293, S. 3-20).

Klage, eingereicht am 14. Juni 2021 — Ryanair/Kommission

(Rechtssache T-333/21)

(2021/C 310/51)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Ryanair DAC (Swords, Irland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte F.-C. Laprévotte, E. Vahida, V. Blanc, S. Rating und I.-G. Metaxas-Maranghidis)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss der Beklagten vom 29. Dezember 2020 über die staatliche Beihilfe SA.59188 (2020/NN) — Italien — *Alitalia COVID-19 Damage Compensation II* ⁽¹⁾ für nichtig zu erklären, und
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende fünf Gründe gestützt:

1. Erster Klagegrund: Die Beklagte habe ihr Ermessen missbraucht und Art. 107 Abs. 2 Buchst. b AEUV falsch angewandt, indem sie der Prüfung der Beihilfe Vorrang eingeräumt und ihre Ermittlungen zur Alitalia in den Jahren 2017 und 2019 rechtswidrig gewährten Rettungsbeihilfe ausgesetzt habe.
2. Zweiter Klagegrund: Die Beklagte habe Art. 107 Abs. 2 Buchst. b AEUV falsch angewandt und einen offensichtlichen Beurteilungsfehler bei ihrer Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Beihilfe im Hinblick auf die durch die COVID-19-Krise entstandenen Schäden begangen.
3. Dritter Klagegrund: Die Beklagte habe gegen besondere Vorschriften des AEUV und die allgemeinen Grundsätze des Unionsrechts verstoßen, die für die Liberalisierung des Luftverkehrs in der Union seit Ende der 1980er Jahre wesentlich gewesen seien (zB das Diskriminierungsverbot, der freie Dienstleistungsverkehr, der durch die Verordnung 1008/2008 ^(?) auf den Luftverkehr Anwendung finde, und die Niederlassungsfreiheit).

4. Vierter Klagegrund: Die Beklagte habe trotz ernster Schwierigkeiten kein förmliches Prüfverfahren eröffnet und die Verfahrensrechte der Klägerin verletzt.
5. Fünfter Klagegrund: Die Beklagte habe ihre Begründungspflicht verletzt.

⁽¹⁾ ABl. 2021, C 134, S. 2.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft (Neufassung) (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. 2008, L 293, S. 3-20).

Klage, eingereicht am 15. Juni 2021 — PJ/EIT

(Rechtssache T-335/21)

(2021/C 310/52)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: PJ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin N. de Montigny)

Beklagter: Europäisches Innovations- und Technologieinstitut

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung des Exekutivdirektors vom 13. Oktober 2020 aufzuheben, mit der ihm die Gewährung von Telearbeit von seinem Herkunftsort aus verweigert wurde;
- soweit erforderlich, die Entscheidung des Exekutivdirektors vom 9. März 2021 aufzuheben, mit der Beschwerde des Klägers vom 10. November 2020 zurückgewiesen wurde;
- dem Beklagten die gesamten Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende acht Gründe gestützt:

1. Verstoß gegen die Pflicht zur Unparteilichkeit, Objektivität und Neutralität der zum Abschluss von Dienstverträgen ermächtigten Behörde sowie Erlass interner Vorschriften durch eine nicht zuständige Behörde.
 2. Verstoß gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör.
 3. Begründungsmangel.
 4. Verstoß gegen interne Vorschriften, willkürliche und unangemessene Auslegung dieser Vorschriften sowie mangelnde Vorhersehbarkeit und Rechtssicherheit.
 5. Verstoß gegen die Fürsorgepflicht, fehlende Berücksichtigung der Interessen des Organs und des Klägers sowie Unverhältnismäßigkeit der Entscheidung im Hinblick auf die tatsächlichen Interessen des Organs.
 6. Verstoß gegen das in Art. 7 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta) verankerte Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens sowie gegen das in Art. 33 der Charta verankerte Recht, Familien- und Berufsleben miteinander in Einklang bringen.
 7. Verstoß gegen das effektive Recht auf Beschäftigung und auf angemessene Arbeitsbedingungen.
 8. Nichtberücksichtigung von höherer Gewalt.
-